

2017

Bericht über die wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bericht gemäß § 68 Abs. 5

BHG 2013 iVm § 6

Wirkungscontrollingverordnung

**Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft**



Jetzt auch online abrufbar unter
www.wirkungsmonitoring.gv.at

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Bundeskanzleramt Österreich
Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation
Sektionschefin Mag.^a Angelika Flatz
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

Redaktion und Gesamtumsetzung: Abteilung III/9 (Mag. (FH) Stefan Kranabetter)

Grafiken: lekton Grafik & Web development

Fotonachweis: BKA/Regina Aigner (Cover); BKA/Hans Hofer (S. 3); BKA/Andy Wenzel (S. 7)

Gestaltung: BKA Design & Grafik

Druck: Fa. Janetschek

Wien, Mai 2017

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind vorbehalten. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtssprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen:

Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an: iii9@bka.gv.at.

Bestellservice des Bundeskanzleramtes

1010 Wien, Ballhausplatz 2
Telefon: +43 1 53 115-202613
Fax: +43 1 53 115-202880
E-Mail: broschuerenversand@bka.gv.at
Internet: www.bundeskanzleramt.at/publikationen

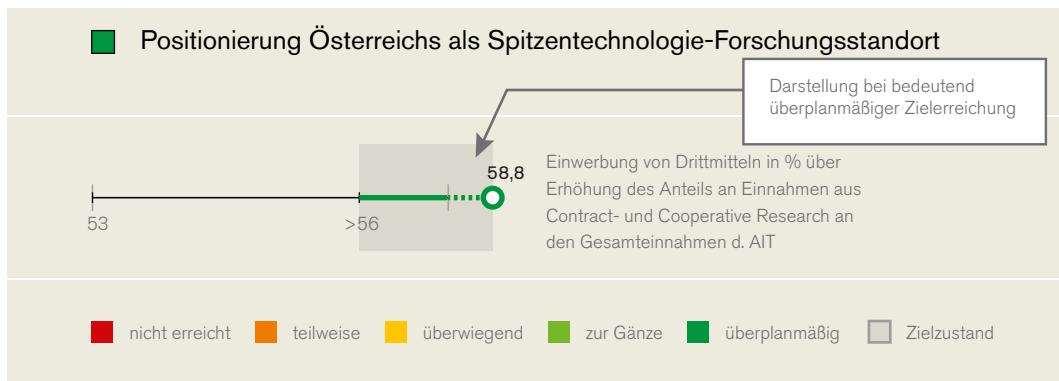
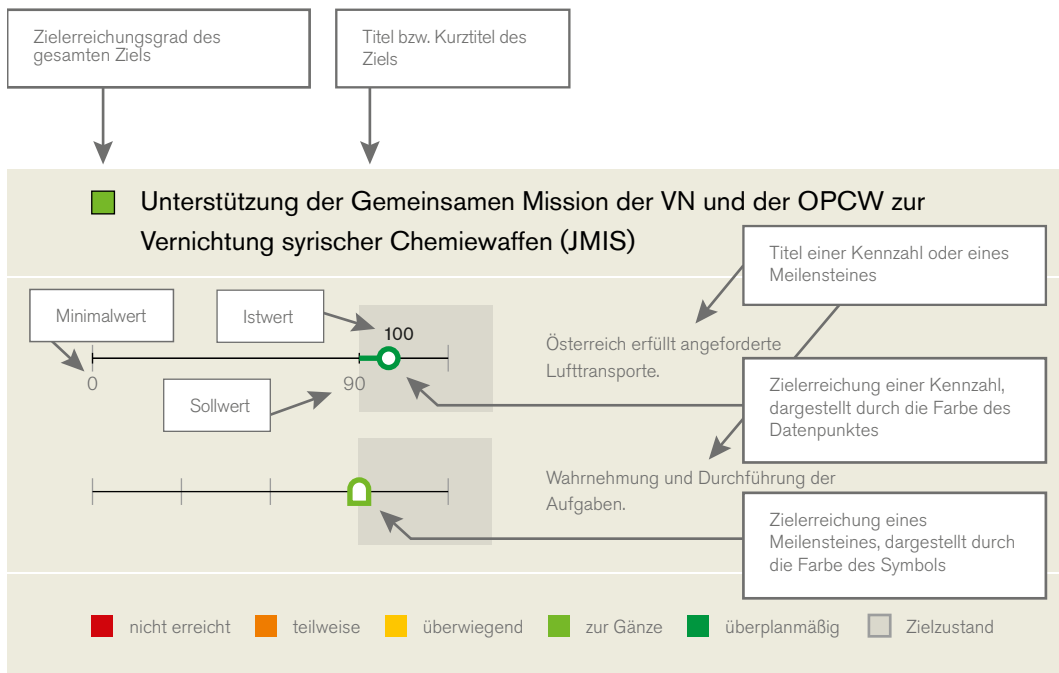
ISBN: 978-3-903097-12-4

Lesehilfe und Legende

Legende Symbolik

- € Finanzielle Auswirkung
 - ✂ Gesamtwirtschaftliche Auswirkung
 - 🏢 Auswirkung auf Unternehmen
 - 🏛️ Auswirkung auf Verwaltungskosten
 - 🌱 Umweltpolitische Auswirkung
 - ♂️ Auswirkung auf Gleichstellung
 - 👦 Auswirkung auf Kinder und Jugend
 - 🛒 Auswirkung auf Konsumentenschutz
 - 👥 Soziale Auswirkung
 - Ⓢ Rechtsetzende Maßnahme
 - ➔ Vorhaben
 - 🌐 Globalbudgetmaßnahme (ja/nein)
- Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Lesehilfe Grafiken



Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

UG 42

**Land-, Forst- und Wasser-
wirtschaft**

1. Vorhaben: Mutterkuhzusatzprämien-Verordnung 2014



Langtitel: Mutterkuhzusatzprämie 2014

Vorhabensart: Verordnung



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-97.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Eine Herausforderung für die Landwirtschaft besteht darin, die Ernährung der österreichischen Bevölkerung mit regionalen Produkten durch eine flächendeckende landwirtschaftliche Produktion sicherzustellen. Dazu gehört somit auch die Fleischproduktion. Die Einkommenssituation lag laut Grünem Bericht 2014 bei den spezialisierten Mutterkuhhaltungsbetrieben im Jahr 2013 um 56 % unter dem Durchschnitt aller landwirtschaftlichen Betriebe und ging gegenüber dem Jahr 2012 um 20 % zurück. Einen wesentlichen Anteil tragen dazu öffentliche Gelder bei. Bei den Mutterkuhbetrieben wäre bei Wegfall dieser öffentlichen Gelder ein negatives Einkommen gegeben.

Als Mutterkühe sind entsprechend der Definition in Art. 109 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 Kühe einer Fleischrasse oder aus der Kreuzung mit einer Fleischrasse hervorgegangene Kühe, die einem Bestand angehören, in dem Kälber für die Fleischerzeugung gehalten werden. Die Erhaltung leistungsfähiger Mutterkuhbetriebe und somit eine Sicherstellung einer flächendeckenden Rindfleischproduktion soll mit der gegenständlichen Maßnahme gewährleistet werden.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMLFUW-UG 42-W3: Sicherung der flächendeckenden landwirtschaftlichen Produktion, der in- und ausländischen Absatzmärkte, der nachhaltigen Ernährung und der Versorgung mit heimischen Qualitätsprodukten

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2015-BMLFUW-GB42.01-M1: Rechtliche Betreuung der Gemeinsamen Agrarpolitik bis 2020

1.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Die Verordnung (EG) Nr. 73/2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik enthält die im Rahmen des Gesundheitschecks der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen im Bereich der Direktzahlungen.

Die Ausgestaltung inhaltlicher Spielräume erfolgt durch das Marktordnungsgesetz 2007, BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 47/2014. In § 8 Abs. 5 Z 1 sind Regelungen zur Mutterkuhprämie enthalten.

Art. 111 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, eine zusätzliche Mutterkuhprämie in Höhe von bis zu 50 € pro Tier zu gewähren, falls dies nicht zu einer Ungleichbehandlung von Rinderhaltern eines Mitgliedstaates führt. Bei Betrieben in den Regionen im Sinne der Art. 5 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 werden

die ersten 24,15 € je Tier dieser zusätzlichen Prämie vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert.

Gemäß § 8 Abs. 5 Z 3 lit. b des Marktordnungsgesetzes 2007 kann durch Verordnung vorgesehen werden, dass eine zusätzliche Mutterkuhprämie in der Höhe von bis zu 30 € gewährt wird.

Die Einkommenssituation lag bei den spezialisierten Mutterkuhhaltungsbetrieben im Jahr 2013 um 56 % unter dem Durchschnitt aller Betriebe und ging gegenüber dem Jahr 2012 um 20 % zurück. Einen wesentlichen Anteil tragen dazu öffentliche Gelder bei. Bei den Mutterkuhhaltungsbetrieben wäre bei Wegfall dieser öffentlichen Gelder ein negatives Einkommen gegeben.

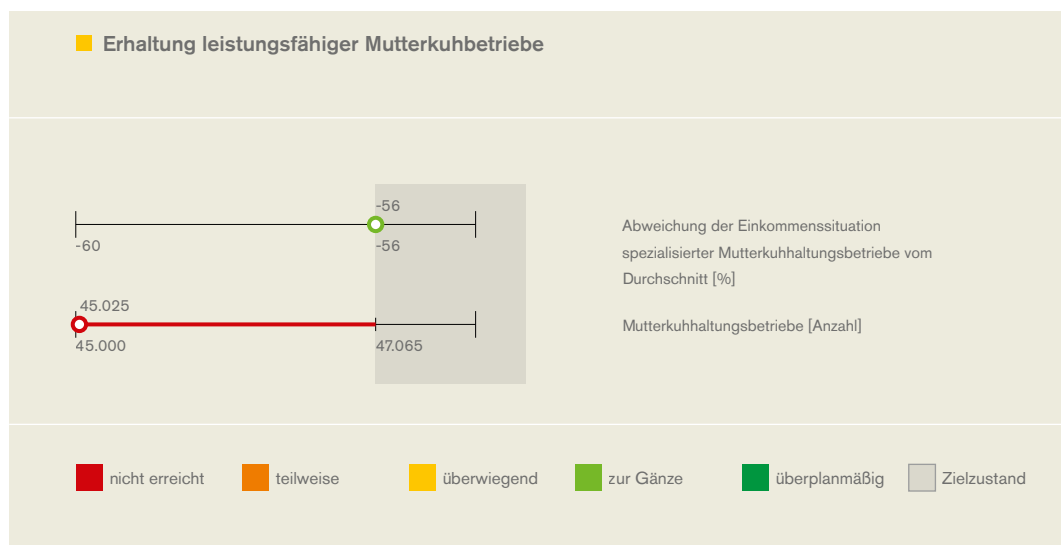
Vom Regelungsvorhaben ist laut Auswertungen der AMA von etwa 47.500 Antragstellern bei der Mutterkuhprämie für das Jahr 2014 auszugehen.

Zur Abfederung von Einkommenseffekten auf die Mutterkuhhalter und zur Erhöhung der Planungssicherheit ist diese Maßnahme vorgesehen.

1.2 Ziele

1: Erhaltung leistungsfähiger Mutterkuhbetriebe

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Gewährung einer zusätzlichen Mutterkuhprämie 2014 – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Im Zeitpunkt der Planung und Erstellung der gegenständlichen WFA wurde davon ausgegangen, dass die Mutterkuhprämie für voraussichtlich 343.000 Tiere in der Höhe von 30 € pro Tier ausbezahlt wird. D.h. das Gesamtfördervolumen hätte damit etwa 10,299 Mio. € betragen. Von diesen wurden die Leistungen aus dem EGFL von in der Höhe von 89.355 € (3.700 Stück x 24,15 €) für das Burgenland in Abzug gebracht. Danach beträgt der Bundesanteil 60 %.

Tatsächlich wurde laut Grünem Bericht 2015 die Mutterkuhprämie für 315.993 Stück gewährt (siehe Tabelle 5.2.5). Dies ist auf einen Bestandsrückgang bei den Mutterkühen zurückzuführen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	6.126	5.590	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	6.126	5.590	0	0	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-6.126	-5.590	0	0	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

	2015 – 2019		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	6.126	5.590	-536
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	6.126	5.590	-536
Nettoergebnis	-6.126	-5.590	

1.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- **Unternehmen**
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Unternehmen

Subdimension(en)

- Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Bei spezialisierten Mutterkuhbetrieben betragen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 10.199 Euro je Betrieb und lagen um 56 % unter dem Durchschnitt aller Betriebe. Der Ertrag aus der Tierhaltung verzeichnete durch die höheren Verkaufserlöse für Rinder ein Plus von 6 %, der Aufwand stieg auch um 6 %.

Mit der gegenständlichen Maßnahme wurde daher für jeden Antrag auf EU Mutterkuh- oder Milchkuhprämie für das Jahr 2014 zusätzlich eine nationale Prämie gewährt, die sich aus einem Bundes- und einem Länderanteil zusammensetzte. Die Mutterkuhzusatzprämie bestand aus einem zusätzlichen Betrag von 30 € pro Tier (abzüglich von allfälligen Kürzungen wegen Nichteinhaltung anderer Vorschriften, wie z. B. der Cross Compliance) und wurde für 315.993 Stück gewährt. Das Gesamtvolumen betrug 9,42 Mio. € für 45.025 Betriebe (siehe Tabelle 5.2.5 des Grünen Berichts 2015).

Öffentliche Gelder bilden einen wesentlichen Einkommensbestandteil landwirtschaftlicher Betriebe. Durch zusätzliche Prämien für Mutterkühe kommt es zu zusätzlichen Erlösen für Mutterkuhhaltungsbetriebe, deren Einkünfte ohnehin weit unter dem Durchschnitt der landwirtschaftlichen Betriebe liegen.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: überwiegend eingetreten

Der Produktionswert der Land- und Forstwirtschaft 2014 sank im Vorjahresvergleich um 1,7 % auf rund 8,54 Mrd. Euro. Das Produktionsvolumen der heimischen Landwirtschaft nahm 2014 wieder zu (+4,1 %). Die tierische Erzeugung wies dabei eine vergleichsweise stabile Volumenentwicklung auf (+0,6 %). Der Produktionswert der Landwirtschaft nahm um 1,3 % (siehe Grüner Bericht, Punkt 1.1).

Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beliefen sich 2014 im Durchschnitt aller Betriebe auf 23.370 Euro je Betrieb (-5 % zu 2013) (siehe Grüner Bericht, Punkt 4.1).

Bei spezialisierten Mutterkuhbetrieben betragen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft 10.199 Euro je Betrieb und lagen um 56 % unter dem Durchschnitt aller Betriebe. Der Ertrag aus der Tierhaltung verzeichnete durch die höheren Verkaufserlöse für Rinder ein Plus von 6 %, der Aufwand stieg auch um 6 %.

Mit der gegenständlichen Maßnahme wurde daher für jeden Antrag auf EU Mutterkuh- oder Milchkuhprämie für das Jahr 2014 zusätzlich eine nationale Prämie gewährt, die sich aus einem Bundes- und einem Länderanteil zusammensetzte. Die Mutterkuhzusatzprämie bestand aus einem zusätzlichen Betrag von 30 € pro Tier (abzüglich von allfälligen Kürzungen wegen Nichteinhaltung anderer Vorschriften, wie z. B. der Cross Compliance) und wurde für 315.993 Stück gewährt. Das Gesamtvolumen betrug 9,42 Mio. € (siehe Tabelle 5.2.5 des Grünen Berichts 2015).

Zur Anzahl der Mutterkuhhaltungsbetriebe: Der Trend der letzten Jahre setzte sich fort und die Anzahl der Mutterkuhhaltungsbetrieben ging wie in den vergangenen Jahren wiederum um etwa 2.000 Betriebe zurück (siehe Tabelle 5.2.5 des Grünen Berichts 2014).

Zusammenfassend wurden daher die Ziele zum überwiegenden Teil erreicht. Insgesamt sind die erwarteten Wirkungen daher zum überwiegenden Teil eingetreten.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Grüner Bericht 2015

www.gruenerbericht.at

2. Vorhaben: Verordnung, mit der die Verordnung über die Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geändert wird.

Langtitel: Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über die Schülerheimbeiträge an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten geändert wird.



Vorhabensart: Verordnung

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2015-BMBF-UG 30-W1: Erhöhung des Bildungsniveaus der Schülerinnen und Schüler



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-98.html>

2.1 Problemdefinition

Finanzjahr: 2015

Von 3.800 SchülerInnen im Schuljahr 2013/14 an berufsbildenden höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten (HBLA) waren 2.108 SchülerInnen in angeschlossenen Schülerheimen, das sind 55,5 % an 11 Standorten in Österreich mit acht verschiedenen Fachrichtungen. Die Unterbringung in Schülerheimen ist erforderlich, da das Einzugsgebiet der SchülerInnen aus ganz Österreich ist und die HBLA Ganztageschulen sind.

Der Schülerheimbeitrag ist für Schülerinnen und Schüler zu entrichten, die während des Schuljahres in einem Heim (Internat), das zu einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundeslehranstalt gehört, untergebracht sind und dort betreut und verpflegt werden. Für die Finanzierung der Schülerheime bei höheren Land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten sollen die laufenden Kosten für die Unterbringung und Verpflegung durch Beiträge der SchülerInnen (Erziehungsberechtigten) abgedeckt werden. Wenn der Aufwand steigt, ist auch eine Erhöhung der Schülerheimbeiträge erforderlich. Dass der Aufwand derartiger Dienstleistungen gestiegen ist, ist etwa auch aus dem Anstieg des VPI mit rund 1,7 % für das Jahr 2014 ersichtlich.

Eine Anpassung der Schülerheimbeiträge für Schülerinnen und Schüler ist daher notwendig.

2.2 Ziele

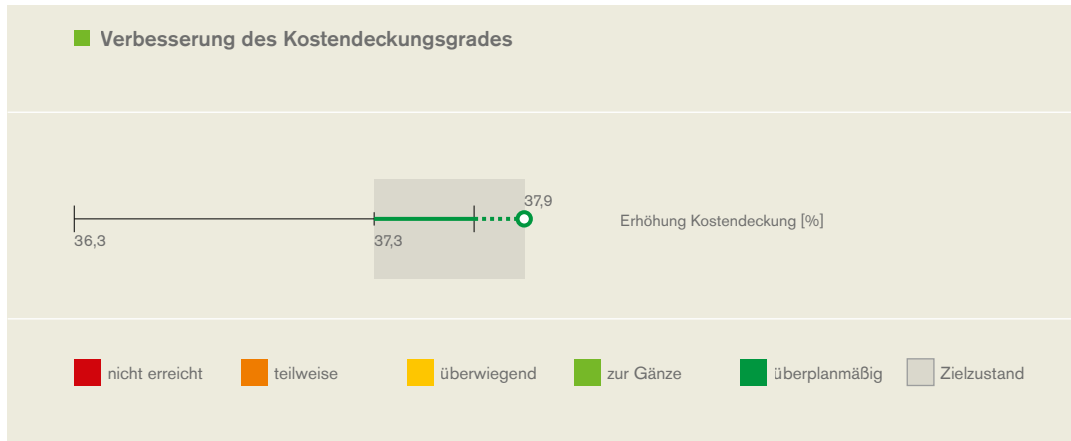
1: Verbesserung des Kostendeckungsgrades

Beschreibung des Ziels

Ziel der Schülerheime ist es, jungen Menschen im außerschulischen Bereich einen wertorientierten, den Anforderungen des täglichen Lebens entsprechenden Raum zu schaffen, in dem unter anderem Wohlbefinden, Erreichung des Studienzieles, Erfahrung sozialer Beziehungen und die Möglichkeit zur individuellen Entfaltung der Persönlichkeit gegeben sind. Der Durchschnittsaufwand pro InternatsschülerIn im Schülerheim beläuft sich auf € 6.107.

Der durchschnittliche Verpflegssatz beträgt € 2.923. Daraus ergeben sich Gesamtausgaben (Heim und Verpflegung) von durchschnittlich € 9.030 pro InternatsschülerIn. Der Deckungsgrad pro Schülerin für Heim und Küche beträgt rund 39 %.

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Erhöhung des Punktwertes – zur Gänze erreicht

2.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Es wurde auf die Wirtschaftlichkeit der Schülerheime geschaut und der Schülerheimbeitrag angehoben.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

2.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2015		2016		2017		2018		2019	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	63	135	126	98	0	0	0	0	0	0
Personalaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	63	135	126	98	0	0	0	0	0	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2015 – 2019		
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ	
Erträge	189	233	44	
Personalaufwand	0	0	0	
Betrieblicher Sachaufwand	0	0	0	
Werkleistungen	0	0	0	
Transferaufwand	0	0	0	
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	
Aufwendungen gesamt	0	0	0	0
Nettoergebnis	189	233		

2.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- Umwelt
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- Verwaltungskosten für Unternehmen
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- **Kinder und Jugend**
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Kinder und Jugend

Subdimension(en)

- Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen (bis 30 Jahre)

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Es konnten knapp über 2000 SchülerInnen der Besuch einer höheren Ausbildung dadurch ermöglicht werden, dass ihnen auch Internatsplätze zur Verfügung gestellt wurden. Es wurde mit Schuljahr 2014 /15 mit einer gesamten Kostendeckung von 36,5 % ausgegangen. Die Anzahl der SchülerInnen, die ein Internat besuchen, ist auf Grund der Größe der Internate limitiert. Um zum Ziel einer höheren Kostendeckung beizutragen, wurde eine Anhebung des Schülerheimbeitrags um 2,5 % von € 3.570 auf € 3.660 für 2015 / 2016 vorgesehen. Die Kostendeckung für 2015 / 2016 konnte dann auf 37,9 % gesteigert werden.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

In der Evaluierung wurden keine weiteren wesentlichen Auswirkungen festgestellt.

2.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Allen Schülerinnen und Schülern soll der gleiche sozial verträgliche Tarif für die Unterbringung im Schülerheim ermöglicht werden. Weiters wird in »Unikatsschulen« (v. a. Wein- und Obstbau, Gartenbau und Forst) eine einzigartige Ausbildung für das gesamte Bundesgebiet angeboten. Die Investitionen für eine Modernisierung bedeuten starke finanzielle Aufwendungen. Diese dienen in erster Linie zur Absicherung der Ausbildung und der ständigen Verbesserung des Bildungsangebots und nicht der Erzielung möglichst hoher Einnahmen. An den elf Schulstandorten werden durch Anwendung der Bundesleistungskostenrechnung laufend Kennzahlen und Indikatoren erhoben, die ein laufendes Controlling der Entwicklung der Kosten und Erlöse aus dem Betrieb der Schülerheime gewährleisten.

Eine Anhebung des Schülerheimtarifs um 90 € im Jahr war aus folgenden Gründen zumutbar: Die Schülerinnen und Schüler bekommen eine qualitativ hochwertige Verpflegung (an manchen Standorten aus biologischer Landwirtschaft und aus eigener Erzeugung), gut ausgestattete

Zimmer und sportliche und kulturelle Freizeitbeschäftigung. Diesen Gegenwert wissen auch die Eltern zu schätzen. Die Zufriedenheit lässt sich auch daraus ermessen, dass die Schülerheime sehr stark bei den Schülerinnen und Schülern nachgefragt sind.

Ebenso machen sich ändernde Rahmenbedingungen im Bereich von Bau- und Sicherheitsvorschriften laufende Investitionen erforderlich.

Die Schülerheime liefern auch einen Beitrag zur Stärkung der ländlichen Region als Abnehmer von Erzeugnissen aus der Region und als Arbeitgeber.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Bundesministerium für Land- und Forst- wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

**UG 43
Umwelt**

1. Vorhaben: Biozidproduktegesetz-Gebührentarifverordnung 2014



Langtitel: Biozidproduktegesetz-Gebührentarifverordnung 2014



Vorhabensart: Verordnung



<https://wirkungsmonitoring.gv.at/2016-vorhaben-wfa-126.html>

Zuordnung des Vorhabens zu mittel- und langfristigen Strategien

Die BiozidprodukteG-GebührentarifV 2104 regelt die Finanzierung der externen Kosten der Biozidbehörde im BMLFUW. Die selbständige Finanzierung stellt einen geordneten Vollzug des EU-Biozidrechts durch die Biozidbehörde sicher und entlastet das Ressortbudget. Sie dient damit den Zielen der Europäischen Union zur Umsetzung der Verordnung (EU) 528/2012, dem Ressort und der Bundesregierung.

Zuordnung des Vorhabens zu Wirkungszielen

- 2014-BMLFUW-UG 43-W3: Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der biologischen Vielfalt, der Lebensqualität für Frauen und Männer sowie Schutz vor ionisierender Strahlung
- 2014-BMLFUW-UG 43-W4: Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum

Zuordnung des Vorhabens zu Globalbudget-Maßnahmen

- 2014-BMLFUW-GB43.02-M3: Neugestaltung und Vollziehung der rechtlichen Rahmenbedingungen zum »In-Verkehr-Setzen« gefährlicher chemischer Produkte, insbesondere »Abgabe in Selbstbedienung«, »Vorläuferstoffe von Explosivstoffen« und »Biozidprodukte«

1.1 Problemdefinition

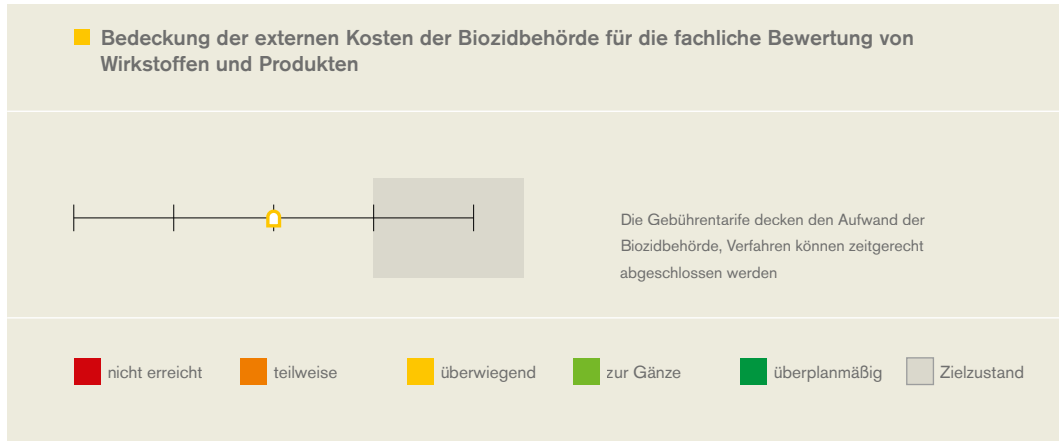
Finanzjahr: 2014

Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukteverordnung) über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten sieht neue und geänderte Verfahren für die Zulassung von Wirkstoffen und Biozidprodukten vor. Die Gebührentarife müssen daran angepasst werden. Zusätzlich bedecken die derzeit geltenden Gebühren nicht die der Biozidbehörde erwachsenden Kosten.

1.2 Ziele

1: Bedeckung der externen Kosten der Biozidbehörde für die fachliche Bewertung von Wirkstoffen und Produkten

Ergebnis der Evaluierung



Dem Ziel zugeordnete Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Gebührentatbestände an die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidprodukteverordnung) – zur Gänze erreicht

1.3 Finanzielle Auswirkungen des Bundes

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen

Die BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 ist erst im Nov. 2014 in Kraft getreten und hat sich daher im Jahr 2014 noch nicht ausgewirkt. Im Jahr 2014 betrug die Gebühreneinnahmen: € 150.000.- und waren bei weitem nicht kostendeckend. Im Jahr 2015 betrug die Gebühreneinnahmen: € 875.000.-, waren aber immer noch nicht kostendeckend. Im Jahr 2016 betrug die Gebühreneinnahmen: € 1.850.000.- und es konnte ein Überschuss erzielt werden. Dieser Überschuss wirkt aber nur temporär, weil die Verfahren, für welche die Gebühren bezahlt worden sind, erst in den kommenden Jahren abgearbeitet werden können. Im Jahr 2016 konnten jedenfalls sämtliche externen Kosten der Biozidbehörde gedeckt werden, was die wesentliche Zielerreichung darstellt. Ob in den kommenden Jahren ein ähnliches Ergebnis wie 2016 erzielt werden kann, wird sich zeigen, tendenziell ist aber mit einer weiteren Erhöhung der Verfahrenszahl, der Einnahmen und der Ausgaben zu rechnen.

Konnte die Bedeckung (der Struktur nach), wie in der WFA dargestellt, durchgeführt werden? Ja

1.4 Tabellarische Darstellung der tatsächlich eingetretenen finanziellen Auswirkungen des Bundes

Finanzielle Auswirkungen des Vorhabens – gegliedert nach jährlichem Anfall

	2014		2015		2016		2017		2018	
	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist	Plan	Ist
in Tsd. €										
Erträge	576	150	1.364	875	1.438	1.850	1.738	0	1.800	0
Personalaufwand	36	0	73	0	74	0	76	0	78	0
Betrieblicher Sachaufwand	578	0	1.256	0	1.256	0	1.277	0	1.277	0
Werkleistungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen gesamt	614	0	1.329	0	1.330	0	1.353	0	1.355	0
Nettoergebnis	-38	150	35	875	108	1.850	385	0	445	0

Finanzielle Auswirkungen gesamt

		2014 – 2018	
in Tsd. €	Plan	Ist	Δ
Erträge	6.916	2.875	-4.041
Personalaufwand	337	0	-337
Betrieblicher Sachaufwand	5.644	0	-5.644
Werkleistungen	0	0	0
Transferaufwand	0	0	0
Sonstige Aufwendungen	0	0	0
Aufwendungen gesamt	5.981	0	-5.981
Nettoergebnis	935	2.875	

1.5 Wirkungsdimensionen

- Gesamtwirtschaft
- Unternehmen
- **Umwelt**
- Verwaltungskosten für BürgerInnen
- **Verwaltungskosten für Unternehmen**
- Soziales
- Konsumentenschutzpolitik
- Kinder und Jugend
- Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern

In der WFA abgeschätzte wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Verwaltungskosten für Unternehmen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Biozidgebühren (Bewertungs- und Jahresgebühren) werden von antragstellenden Unternehmen eingehoben. Jedoch werden ca. 80 % der Anträge von ausländischen Unternehmen gestellt. Daher entfällt nur ein geringer Kostenanteil auf österreichische Unternehmen.

Unternehmen können für Erstanträge eine Biozidbehörde in Europa frei wählen. Daher können sich auch österreichische Unternehmen entscheiden, ob sie bei der AT-Behörde beantragen oder nicht. Gebühren für Erstanträge werden daher »freiwillig« bezahlt.

Weitere tatsächlich eingetretene wesentliche Auswirkungen in Wirkungsdimensionen

Wirkungsdimension Umwelt

Subdimension(en)

- Sonstige wesentliche Auswirkungen

Beschreibung der tatsächlich eingetretenen wesentlichen Auswirkungen

Die Gebühreneinnahmen ermöglichen den Aufbau von ExpertInnenwissen in der UBA-GmbH. Dadurch eröffnet sich für Österreich die Möglichkeit, bei der Ausarbeitung von Wirksamkeits- Umwelt- und Gesundheitsstandards auf europäischer Ebene aktiver teilzunehmen und mitzuwirken.

1.6 Gesamtbeurteilung des Erfolgs des Vorhabens

Die erwarteten Wirkungen des Gesamtvorhabens sind: zur Gänze eingetreten

Die beabsichtigte deutliche Steigerung der Gebühreneinnahmen ist eingetreten und die externen Kosten der Biozidbehörde können ab dem Jahr 2016 zur Gänze abgedeckt werden. Im Jahr 2016 ist sogar ein Einnahmenüberschuss erzielt worden, dem aber viele Neuanträge gegenüberstehen, die erst in den kommenden Jahren abgearbeitet werden können. Die Umweltbundesamt-GmbH, als externer Dienstleister für die Bewertung der Anträge, ist aufgrund der finanziellen Situation in der Lage, zusätzliches Personal im Biozidbereich einzusetzen und/oder aufzunehmen.

Trotz des Vorhabens (Gebührenerhöhung) ist die Zahl der Erstanträge, die freiwillig bei der österreichischen Behörde eingebracht werden, gestiegen. Ca. 80 % der Antragsteller sind ausländische Unternehmen.

Die wesentlichen Ursachen für diesen Erfolg waren/sind:

- das strategische Festsetzen von Gebühren in passender Höhe;
- die offene Kommunikation mit Unternehmen, Serviceorientierung, Begegnung auf Augenhöhe, kostenlose Erstgespräche, Beratung, ...
- die gute ExpertInnenarbeit in der UBA-GmbH und die erfolgreiche Verteidigung von in Österreich bewerteten Dossiers in den europäischen Gremien (ECHA-BPC-working groups);
- Die österreichische Biozidbehörde ist Partner von »Global Players«, aber auch KMUs – vor allem österreichische – werden aktiv unterstützt;
- Zweckbindung der Gebühren für Biozide; die Zweckbindung ist ein starker Motivationsfaktor »mehr« zu erwirtschaften. Das Geld wird der Abteilung nicht »weggenommen«, sondern kann in den Aufbau von ExpertInnenwissen in der UBA-GmbH investiert werden; konkrete qualifizierte Arbeitsplätze können geschaffen/erhalten werden; auch ein Datenprojekt zur Mengenerhebung kann finanziert werden (»eBiozide«);
- Unternehmerische Fähigkeiten können gelebt werden; der persönliche Einsatz der Behördenmitarbeiter ist ausschlaggebend für die Höhe der Einnahmen; die Einnahmehöhe ist ein Merkmal des Erfolgs;
- Allfälligen Einsparungsnotwendigkeiten kann gelassener entgegengesehen werden, da der Bedarf aus eigener wirtschaftlicher Kraft bestritten werden kann.

Ohne die BiozidprodukteG-Gebührentarifverordnung 2014 wäre die dargestellte Entwicklung nicht möglich gewesen.

Die österreichische Biozidbehörde strebt darüber hinaus ein weiteres Wachstum an. Auch dafür bietet die Verordnung eine geeignete Grundlage. Derzeit ist für ein Wachstum keine Erhöhung der Gebühren erforderlich und mittelfristig wird kein oder nur geringer Anpassungsbedarf der Verordnung erwartet.

Haben sich Verbesserungspotentiale ergeben? Nein

Weiterführende Hinweise

Österreichischer Biozid-Helpdesk
www.biozide.at



Besuchen Sie uns auf der Website
www.oeffentlicherdienst.gv.at